

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer
Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:
Sabine Michler
Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII 54-02

Münster, 11.03.2014

Mitglieder-Info Nr. 14/2014

Ausbildungsförderung bei Internatsunterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers trotz fehlendem Leistungsantrag

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.01.2014, Az. BVerwG 5 C 9.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. als **Anlage** beigefügtem Urteil ging es im Wesentlichen darum, inwieweit dem Erstattungsanspruch des klagenden Sozialhilfeträgers nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X die fehlende Antragstellung nach § 46 BAföG entgegensteht. Die Vorinstanz hatte dies angenommen und deshalb das Vorliegen des Erstattungsanspruches nach § 104 SGB X verneint.

Das Bundesverwaltungsgericht tritt dieser Auffassung entgegen und führt u. a. aus, dass

- das Bestehen des Erstattungsanspruches nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht davon abhängt, dass Ausbildungsförderung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BAföG beantragt worden ist. Dies folge aus der Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X,
- es sich bei dem Leistungsanspruch des Berechtigten und dem Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers um jeweils rechtlich selbständige Ansprüche handle,
- die §§ 102 ff. SGB X erkennbar der Sicherstellung des Nachrangs einer bereits erbrachten Sozialleistung und der Finanzierungsverantwortung des vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers im Erstattungsverhältnis dienen,

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für , Soziales , Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

- die Realisierung dieser gesetzlich vorgegebenen Lastenverteilung erkennbar nicht von der Antragstellung im Leistungsverhältnis abhängig sein soll, und das Antragsrecht des erstattungsberechtigten Leistungsträgers gem. § 95 Satz 1 SGB XII dem nicht entgegenstehe.

Schließlich hält der Senat in dieser Entscheidung auch daran fest, dass im hier vorliegenden Klageerstattungsverfahren Prozesszinsen zu gewähren sind, auch wenn das Bundessozialgericht für den Bereich der sozialgerichtlichen Verfahren die Gewährung von Prozesszinsen bei Erstattungsansprüchen zwischen Sozialversicherungs- und Sozialleistungsträgern ablehne.

Nach erster Einschätzung der Geschäftsstelle dürfte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes für die Sozialhilfepraxis von Bedeutung sein, da damit das Verfahren zur Durchsetzung von vorrangigen Ansprüchen erleichtert wird.

Die Entscheidung hat nicht nur Bedeutung für die vorrangigen Leistungen der Ausbildungsförderung, sondern auch für alle anderen (antragsabhängigen) Ansprüche, die einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X begründen können.

Ich habe die Entscheidung daher auch kurzfristig für die Beratungen des FA I am 18.03. und 19.03.2014 in Dresden vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für , Soziales , Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning - Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST